

Schwerpunktbereiche und Juristische Universitätsprüfung

Informationsbroschüre



Vorwort

Was ist das juristische Schwerpunktbereichsstudium? Welche Schwerpunktbereiche werden an der Universität Passau angeboten? Wann und wo kann man sich zum Schwerpunktstudium und zu den einzelnen Prüfungsleistungen anmelden? Was hat es mit der möglichen Zugangsbeschränkung für besonders nachgefragte Schwerpunktbereiche auf sich (dazu unter C. dieser Broschüre)? – Das sind häufig gestellte Fragen, auf welche die vorliegende Broschüre eine Antwort geben soll.

Prof. Dr. Holm Putzke, LL.M.

Studiendekan der Juristischen Fakultät

Inhaltsverzeichnis

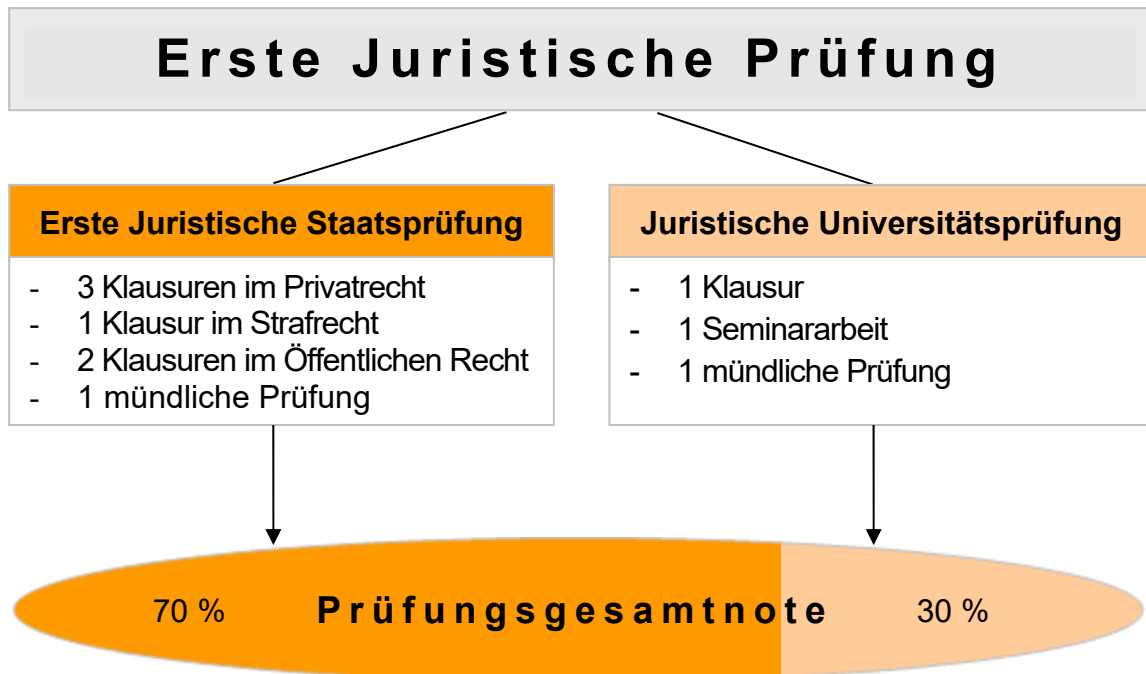
A. Schwerpunktstudium	1
I. Allgemeine Information zur Juristischen Universitätsprüfung.....	1
1. Aufbau der Ersten Juristischen Prüfung.....	1
2. Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 37 StudPrüfO).....	1
3. Wertung	3
B. Schwerpunktbereiche	4
I. Überblick über die Schwerpunktbereiche	4
II. Koordinatoren und Betreuer.....	7
III. Die einzelnen Schwerpunktebereiche.....	8
1. Grundlagen des Rechts und des Staates.....	9
2. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft.....	10
3. Nationales, europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht.....	11
4. Internationales Privat- und Handelsrecht	12
5. Ausländisches Recht.....	13
6. Recht der internationalen Wirtschaft	14
7. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht.....	15
8. Informations- und Kommunikationsrecht.....	16
9. Gesellschafts- und Steuerrecht.....	17
10. Arbeits- und Gesellschaftsrecht	18
11. Arbeitsrecht und Grundlagen der Zivilrechtspflege	18
12. Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht	19
13. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht.....	20
14. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht	21
15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht	22
16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht	23
17. Steuer- und Strafrecht.....	23
18. Handels- und Wirtschaftsrecht	24
19. Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht.....	25
20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht	26
21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht	27
22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht.....	28
23. Strafrechtspflege	29

24. Straf- und Gesellschaftsrecht	30
25. Strafrecht und Internationales	31
26. Arbeitsrecht	32
27. Common Law und Internationales Privatrecht	33
28. Common Law und Internationales Handelsrecht.....	34
III. Änderungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen ab dem WS 2016/17	35
C. Organisation	35
I. Wahl des Schwerpunktbereichs und Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung	35
1. Anträge	35
2. Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen (§ 42a StudPrüfO)	36
II. Wechsel des Schwerpunktbereichs	37
III. Prüfungsleistungen	38
IV. Wiederholung von Leistungen	39
V. Geltungsbereich	39
D. Weitere Informationen	39

A. Schwerpunktstudium

I. Allgemeine Information zur Juristischen Universitätsprüfung

1. Aufbau der Ersten Juristischen Prüfung

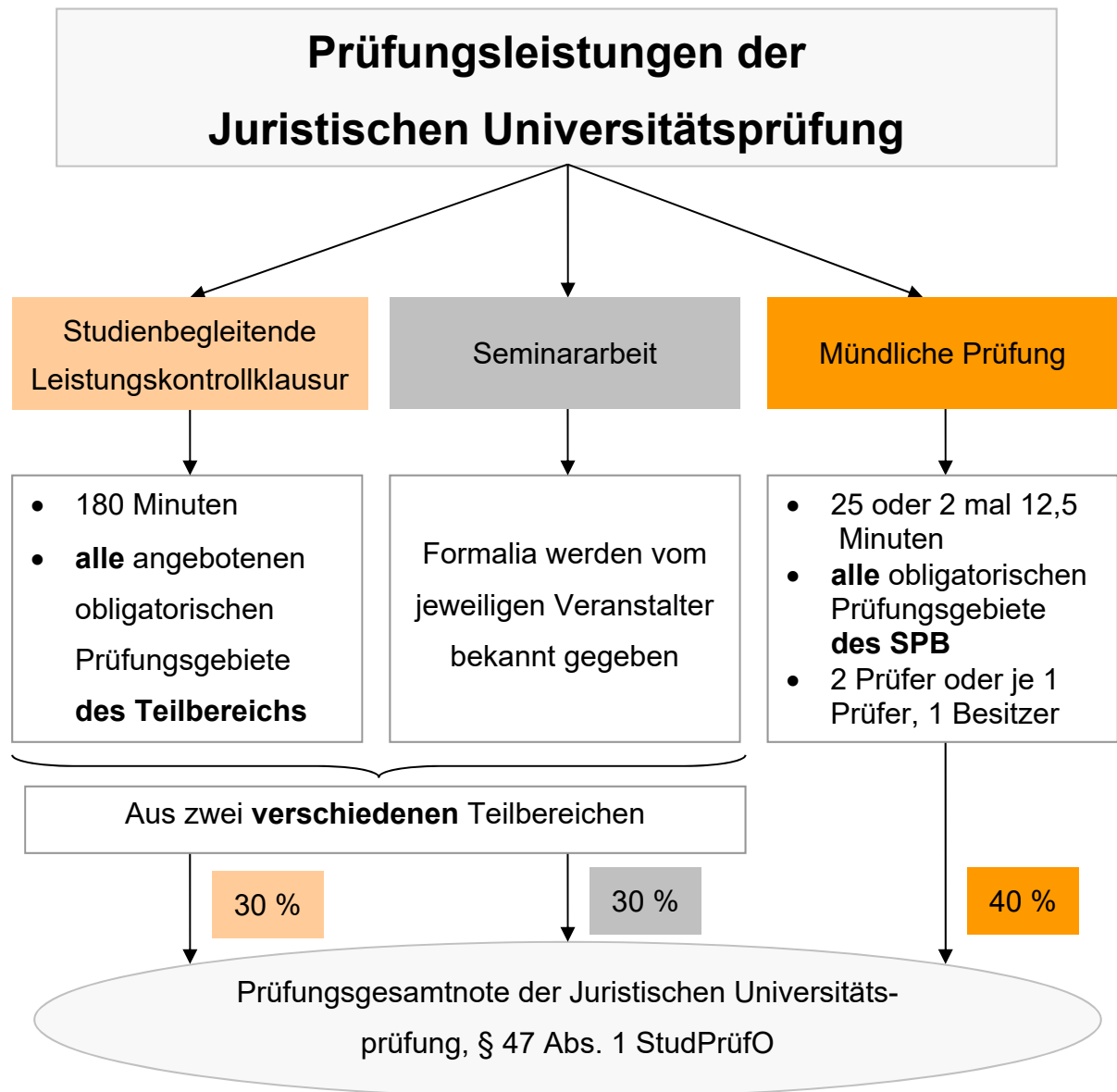


Die Erste Juristische Prüfung (EJP) setzt sich seit der Reform der bayerischen JAPO 2003 aus zwei Teilen zusammen: der Ersten Juristischen Staatsprüfung (EJS) sowie der Juristischen Universitätsprüfung (JUP). Die Erste Juristische Staatsprüfung umfasst sechs fünfstündige Klausuren sowie eine mündliche Prüfung (Dauer: 35 Minuten pro Kandidat, § 32 Abs. 3 JAPO).

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in einem bestimmten Rechtsgebiet zu spezialisieren und ihr Studium zu ergänzen, z.T. auch den in den Pflichtfächern vermittelten Stoff zu vertiefen.

2. Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 37 StudPrüfO)

Insgesamt stehen an der Juristischen Fakultät der Universität Passau **26 Schwerpunktbereiche (SPB)** zur Auswahl: SPB 1 bis 9 und 12 bis 28. In SPB 10 und SPB 11 konnte das Studium letztmals im SS 2014 aufgenommen werden. Sieht man von SPB 5 (Ausländisches Recht) ab, für den einige Besonderheiten gelten, ist die Prüfung in allen Schwerpunktbereichen folgendermaßen organisiert:



Die Juristische Universitätsprüfung (JUP) besteht aus drei Teilen:

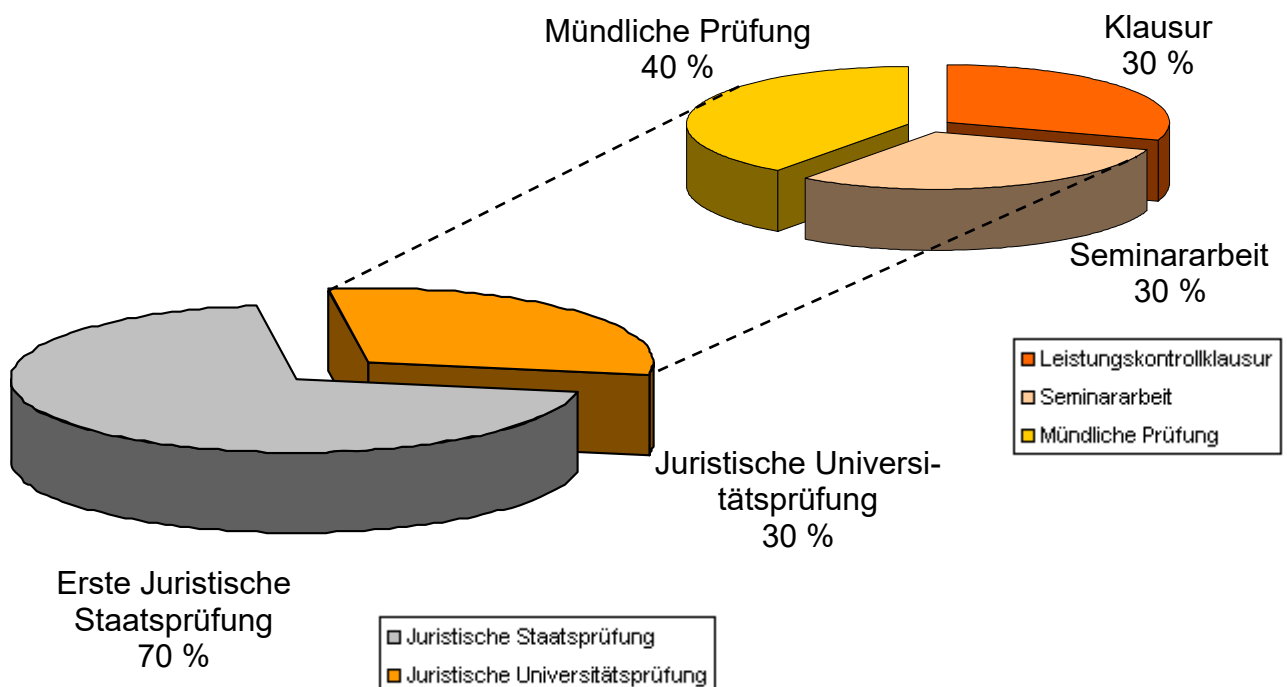
- einer **studienbegleitenden Leistungskontrollklausur**,
- einer **Seminararbeit** sowie
- einer **mündlichen Prüfung**.

Der Studierende wählt **einen Schwerpunktbereich**, der aus **zwei Teilbereichen** besteht. (Besonderheit bei SPB 1: Angebot von drei Teilbereichen, aus denen zwei auszuwählen sind.) In **einem** dieser Teilbereiche wird eine Klausur als Teilprüfungsleistung erbracht, im **anderen** Teilbereich eine Seminararbeit. Im Rahmen der studienbegleitenden Leistungskontrollklausur können nur die Themengebiete des betreffenden Teilbereichs zum Gegenstand gemacht werden. Die mündliche Prüfung bezieht sich dagegen auf alle Prüfungsgebiete des gesamten Schwerpunktbereichs, also auf beide Teilbereiche. Es ist frei wählbar, in welchem Teilbereich des Schwerpunktbereichs die Seminararbeit, in welchem die Klausurleistung erbracht wird. Bei den Seminarveranstaltungen steht allerdings nur eine begrenzte Zahl von Plätzen zur Verfügung. Auch wird nicht in

jedem Teilbereich jedes Semester eine Klausur und Seminararbeit angeboten, sondern nur jedes Jahr (§ 43 Abs. 1 StudPrüfO).

In dafür geeigneten Schwerpunktbereichen werden einige Vorlesungen in englischer Sprache angeboten. In Teilbereichen mit europäischen und internationalen Bezügen kann die Kenntnis der englischen Fachsprache erwartet werden. Die **Prüfungsleistungen** (Klausur, Seminararbeit, Mündliche Prüfung) sind allerdings ausschließlich in **deutscher Sprache** zu erbringen. Im Teilbereich Common Law wird dagegen ausschließlich in Englisch unterrichtet und geprüft.

3. Wertung Gemäß § 17 Abs. 1 JAPO macht die Juristische Universitätsprüfung 30% der Gesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung aus; der Staatsteil nimmt 70% der Gesamtnote ein. Die Gesamtnote des universitären Teils wird auf dem Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung gesondert ausgewiesen.



II. Beginn und Dauer des Schwerpunktbereichsstudiums

1. Das Schwerpunktbereichsstudium *kann* bereits im **fünften Semester** begonnen werden. Der Vorlesungsbesuch erstreckt sich meist über zwei Semester. Es schließt sich in der Regel (dazu sogleich) ein weiteres Semester an, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird. Studierende, die diesen Weg wählen, beenden das Schwerpunktbereichsstudium, zumindest dessen schriftlichen Teil, bereits **vor Beginn der Examensvorbereitung**.

Die abschließende **mündliche Prüfung** (Termine im Juni und Dezember) können Studierende ablegen, sobald sie die Teilnahme an den Seminar- und Klausurleistungen nachweisen können, § 45 Abs. 1 StudPrüfO. Dazu muss nicht unbedingt das Ergebnis vorliegen. Für die Seminararbeit genügt es sogar, wenn bei Anmeldung zur mündlichen Prüfung die Anmeldung zum Seminar nachgewiesen wird, sofern der Abgabezeitpunkt für die Seminararbeit vor dem Zeitraum liegt, in dem die mündlichen Prüfungen stattfinden. Es darf dann aber später auch nicht zum Rücktritt vom

Seminar gekommen sein. Da die mündliche Prüfung mitten im Semester stattfindet, aber als studienabschließende Prüfung dennoch den gesamten Stoff umfasst, ist eine mündliche Prüfung schon im zweiten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums aber gut zu überlegen.

Hinweis: Die mündliche Prüfung kann **nicht** von an der Universität Passau **exmatrikulierten** Studierenden (auch bei **Hochschulwechsel**) und **nicht während einer Beurlaubung**, sei es auch wegen eines **Auslandsstudiums**, abgelegt werden, vgl. Art. 48 Abs. 3 BayHSchG.

2. § 41 Abs. 1 StudPrüfO sieht vor, dass das Schwerpunktbereichsstudium regelmäßig **bis zum Ende des 9. Fachsemesters** abgeschlossen sein soll. Diese Regelfrist darf nur bis zu vier Semester überschritten werden.

Es ist daher aber durchaus möglich, die Juristische Universitätsprüfung **erst nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung** abzulegen.

3. Als Bewerber/in zum Referendariat (Vorbereitungsdienst) wird nur zugelassen, wer sowohl den Staats- als auch den Universitätsteil der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen hat, § 46 Abs. 1 JAPO.

B. Schwerpunktbereiche

I. Überblick über die Schwerpunktbereiche

1. Grundlagen des Rechts und des Staates	18/20 SWS
I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	
II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
III. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
2. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft	16 SWS
I. Völker- und Europarecht	
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
3. Nationales, europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht	17 SWS
I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
4. Internationales Privat- und Handelsrecht	18 SWS
I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	

5. Ausländisches Recht	
Der Inhalt dieses Schwerpunktbereichs richtet sich nach den Vereinbarungen mit der jeweiligen Partneruniversität bzw. nach der Lernzielvereinbarung	
6. Recht der internationalen Wirtschaft	18 SWS
I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
7. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht	18 SWS
I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung II. Privates Wirtschaftsrecht	
8. Informations- und Kommunikationsrecht	20 SWS
I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce	
9. Gesellschafts- und Steuerrecht	20 SWS
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht II. Steuerrecht	
10. Arbeits- und Gesellschaftsrecht¹	18 SWS
I. Arbeitsrecht II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
11. Arbeitsrecht und Grundlagen der Zivilrechtspflege²	17 SWS
I. Arbeitsrecht II. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
12. Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht	19 SWS

¹ Ein Studium in diesem Schwerpunktbereich kann seit dem WS 14/15 nicht mehr begonnen werden (s. aber den neuen Schwerpunktbereich 26).

² Ein Studium in diesem Schwerpunktbereich kann seit dem WS 14/15 nicht mehr begonnen werden (s. aber den neuen Schwerpunktbereich 26).

I. Steuerrecht	
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
13. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht	20 SWS
I. Steuerrecht	
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
14. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht	20 SWS
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht	19 SWS
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht	19 SWS
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
17. Steuer- und Strafrecht	19 SWS
I. Steuerrecht	
II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
18. Handels- und Wirtschaftsrecht	19 SWS
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
II. Privates Wirtschaftsrecht	
19. Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht	18 SWS
I. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
II. Privates Wirtschaftsrecht	
20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht	18 SWS
I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
II. Privates Wirtschaftsrecht	
21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht	18 SWS
I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	

22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht	18 SWS
I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	
23. Strafrechtspflege	19 SWS
I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
24. Straf- und Gesellschaftsrecht	19 SWS
I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
25. Strafrecht und Internationales	20 SWS
I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung II. Völkerrecht; Europarecht	
26. Arbeitsrecht	16 SWS
I. Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht II. Kollektives Arbeitsrecht	
27. Common Law und Internationales Privatrecht	20 SWS
I. Common Law II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
28. Common Law und Internationale Handelsgeschäfte	20 SWS
I. Common Law II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	

II. Koordinatoren und Betreuer

Jeder Schwerpunktbereich wird in der Regel von mehreren Professoren/innen **betreut** (Angebot von Veranstaltungen). Für jeden Schwerpunktbereich ist außerdem jeweils ein(e) Professor(in) als **Koordinator(in)** bestellt, dessen/deren Lehrstuhl Anlaufstelle für speziell einen Schwerpunktbereich betreffende Fragen und Anliegen sein sollte.

SPB	Betreuer(in)/ Dozenten	Koordinator(in)
1	Asholt / Krafka / Martens / Müßig / Nottenius	Müßig
2	Dederer	Dederer

3	Dederer / Kramer / Wernsmann	Kramer
4	Solomon / Wendland	Solomon
5		Vorsitzende(r) Auslandsausschuss
6	Dederer / Solomon / Wendland	Herrmann
7	Beurskens / Solomon	Solomon
8	Heckmann / v. Lewinski / Schröder / Specht	Heckmann
9	Altmeppen / Beurskens / Wernsmann	Altmeppen
10 ³	Altmeppen / Bayreuther / Beurskens	Bayreuther
11 ⁴	Bayreuther / Wendland	Bayreuther
12	Altmeppen / Dederer / Wernsmann	Wernsmann
13	Altmeppen / Kramer / Wernsmann	Wernsmann
14	Altmeppen / Beurskens / Kramer	Kramer
15	Altmeppen / Beurskens / Dederer	Altmeppen
16	Altmeppen / Beurskens / Solomon	Altmeppen
17	Altmeppen / Asholt / Esser / Noltenius / Wernsmann	Esser
18	Altmeppen / Beurskens	Altmeppen
19	Beurskens / Kramer.	Kramer
20	Beurskens / Wendland	Riehm
21	Solomon / Wendland	Riehm
22	Solomon / Wendland	Solomon
23	Asholt / Esser / Noltenius	Noltenius
24	Altmeppen / Asholt / Beurskens / Esser / Noltenius	Esser
25	Asholt / Dederer / Esser / Noltenius	Esser
26 ⁵	Bayreuther	Bayreuther
27 ⁶	Fedtke / Solomon	Fedtke
28 ⁷	Fedtke / Solomon / Wendland	Fedtke

III. Die einzelnen Schwerpunktebereiche

Im Folgenden werden die einzelnen Schwerpunktebereiche mit ihrem Bezug zum sonstigen Studium und zur Praxis erläutert sowie die Veranstaltungen der jeweiligen Schwerpunktebereiche aufgelistet. Dafür geeignete Vorlesungen der Schwerpunktebereiche kön-

³ Wird seit dem WS 14/15 nicht mehr neu angeboten.

⁴ Wird seit dem WS 14/15 nicht mehr neu angeboten.

⁵ Seit dem WS 14-15 angebotener rein arbeitsrechtlicher Schwerpunktebereich.

⁶ Seit dem WS 14-15 angebotener Schwerpunktebereich „Common Law und Internationales Privatrecht“.

⁷ Seit dem WS 14-15 Schwerpunktebereich „Common Law und Internationales Handelsrecht“.

nen auch **in englischer Sprache** gelesen werden. Dies hängt auch vom jeweiligen Dozenten ab. Prüfungssprache bleibt jedoch Deutsch. Anders ist all dies beim Teilbereich „Common Law“ in den Schwerpunktbereichen 27 und 28. In diesem Teilbereich (nicht im gesamten SPB 27 und 28!) ist Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch.

1. Grundlagen des Rechts und des Staates

I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Quellenübung im Deutschen Recht	2 SWS
Institutionen des Europäischen Privatrechts	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit oder Strafrechtsgeschichte	2 SWS
II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
Europäische Verfassungsgeschichte einschließlich der Zeitgeschichte der Europäischen Integration	3 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Rechtsphilosophie I: Geschichte der neuzeitlichen Rechtsphilosophie und Typologie rechtsphilosophischer Konzepte	2 SWS
Rechtsphilosophie II: Rechtsphilosophische Strömungen im 20. Jahrhundert	2 SWS
Lektürekurs Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS
III. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
Grundlagen der Rechtssoziologie	2 SWS
Angewandte Rechtssoziologie, insbes. Vertragsgestaltung, Praxis des Erb- und Familienrechts, Wirtschaftsrechts, Verwaltungsrechts und Strafprozessrechts	2 SWS
Kriminologie	2 SWS
Methodenlehre	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	18 SWS oder 20 SWS

Der SPB „Grundlagen des Rechts und des Staates“ umfasst drei Teilbereiche, von denen die Studierenden zwei wählen.

Der TB I schlägt den Bogen vom römischen Recht über die Rezeption desselben im Europa des Mittelalters bis zu den Kodifikationen des 19. Jahrhunderts und ermöglicht damit ein tieferes Verständnis des heutigen Bürgerlichen Rechts in Europa. Durch die Ergänzung des römischen Privatrechts mit der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und den Institutionen des Europäischen Privatrechts ist das historische Verständnis für das

Bürgerliche Recht auch ohne Lateinkenntnisse zugänglich. Die Quellenübung im deutschen Recht vertieft die Lerninhalte der Grundvorlesung Deutsche Recht- und Verfassungsgeschichte, soweit sie die Privatrechtsentwicklung betreffen, und berücksichtigt die Erfahrung der Betreuer als Aufgabensteller in den Concours der europäischen Institutionen.

Die historisch-philosophischen Grundlagen des Phänomens „Europa“ und seiner Rechts- und Ideenwelt vermittelt TB II. Die Europäische Verfassungsgeschichte und die Staats- und Verfassungstheorie untersuchen die Regeln des Zusammenlebens von der Entstehung des „Staates“ bis zur europäischen Integration. Während die Rechtsphilosophie I Fragen stellt nach dem Verhältnis von Macht, Recht, Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Sicherheit vor allem anhand von Hobbes und Kant, nimmt die Rechtsphilosophie II mit den Konzeptionen moderner Rechtsdenker wie Kelsen, Rawls und Habermas das 20. Jahrhundert in den Blick. Zudem wird ergänzend zur Europäischen Verfassungsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts die Vorlesung „Constitutional Discourse of 18th and 19th Century Europe“ angeboten.

Im TB III werden die Studierenden mit Klassikern wie Max Weber und aktuelleren Strömungen wie von Niklas Luhmann und Jürgen Habermas in die Soziologie eingeführt. Die Bedeutung rechtssoziologischer Gesichtspunkte für die Rechtsanwendung wird unter anderem anhand der Technik der Vertragsgestaltung und der rechtlichen Ausgestaltung komplexer und sich wandelnder familiärer Verhältnisse untersucht.

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie ist gemeinsam, dass sie das Recht selbst zum Gegenstand ihrer Lehrveranstaltungen machen und sich so auf ihre je eigene Art mit den Grundlagen des Rechts beschäftigen. Diese Kenntnisse schulen das Judiz bei der Beantwortung konkreter Rechtsfragen und sind wegen der sich ständig ändernden Gesetzeslage im juristischen Alltag von bleibendem Wert. Nicht nur für den Eingangstest zum diplomatischen Dienst, sondern auch sonst haben Studierende, die den Horizont des engeren Fachwissens erweitert haben, die Nase vorn.

Weitere Informationen zum Schwerpunktbereich, den Dozenten, Lehrmaterialien und Studienliteratur sind auf der Homepage der Schwerpunktbereichskoordinatorin verfügbar: <http://www.uni-passau.de/muessig>

2. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft

I. Völker- und Europarecht	
Das auswärtige Handeln der Europäischen Union / External Relations Law of the European Union	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht / International Environmental Law	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Recht der Auslandsinvestitionen / Law of Foreign Investments	2 SWS
Welthandelsrecht / World Trade Law	2 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	

Völkerrecht AT / Public International Law	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	16 SWS

Im dritten und vierten Semester werden die Studierenden über die Vorlesungen „Grundkurs Europarecht und Internationales I/II“ an das EU-Recht herangeführt und mit den Bezügen des nationalen Rechts zum Völkerrecht vertraut gemacht. Darauf aufbauend eröffnet der SPB 2 den Studierenden das moderne Völker- und Europarecht in seiner ganzen facettenreichen Breite und Tiefe.

Mit den Vorlesungen „Völkerrecht AT“ und „Europäisches Wirtschaftsrecht“ werden europa- und völkerrechtliche Fundamente gelegt bzw. gefestigt. Den Anschluss bilden Vorlesungen zu denjenigen Rechtsgebieten, die sich durch eine besondere Dynamik und herausragende Bedeutung für die Staatengemeinschaft des 21. Jahrhunderts auszeichnen: Welthandel, Investitionsschutz, Umwelt, Menschenrechte, bewaffnete Konflikte, internationale Zusammenarbeit, die EU als internationaler Akteur.

Ansprechen soll der SPB 2 einerseits Studierende, die ihre berufliche Herausforderung im Auswärtigen Dienst, in internationalen Organisationen, internationalen Anwaltskanzleien, transnationalen Unternehmen oder an den internationalen Schnittstellen der Ministerialbürokratie sehen, andererseits Studierende, die noch ohne konkretisierte berufliche Perspektive den rechtlichen und institutionellen Rahmen der europäischen und internationalen Politik verstehen wollen.

3. Nationales, europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht

I. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	
Völkerrecht AT / Public International Law	2 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen / Law of Foreign Investments	2 SWS
Welthandelsrecht / World Trade Law	2 SWS
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht ¹	2 SWS
EU-Beihilfenrecht / EU State Aid Law ²	1 SWS
EU-Kartellrecht / EU Antitrust Law ²	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht ¹	1 SWS
Regulierungsrecht ¹	1 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	17 SWS

¹ Die Vorlesungen zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Vergaberecht und Regulierungsrecht werden im Rahmen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) mit einzelnen Präsenzterminen angeboten.

² Die Vorlesungen EU Antitrust Law und EU State Aid Law werden jeweils als Blockveranstaltung angeboten.

Der rein öffentlich-rechtlich ausgerichtete SPB 3 umfasst das Öffentliche Wirtschaftsrecht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene und vertieft in diesem Umfeld die Kenntnisse aus den Grundkursen zum nationalen Staats- und Verwaltungsrecht sowie zum Europäischen Unionsrecht. Im ersten Teil wird außerdem das Völkerrecht als weitere Rechtsquelle mit seinem Allgemeinen Teil sowie im Besonderen in Bezug auf das Recht der Auslandsinvestitionen und das Welthandelsrecht näher vorgestellt.

Der zweite Teil des SPB widmet sich dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht. Auf nationaler Ebene werden mit der Vorlesung zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht zunächst die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes vertieft und sodann neue Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts (vor allem das Allgemeine und Besondere Gewerberecht) vorgestellt. Ein weiterer Vertiefungsteil zum Grundkurs Europarecht zielt auf das EU-Wirtschafts-, Beihilfen- und Kartellrecht. Dieser Aspekt wird um das nationale Vergaberecht, das Regulierungsrecht sowie schließlich das Öffentliche Finanz- und Haushaltsrecht ergänzt.

Der SPB 3 richtet sich vor allem an Studierende, die ihre Kenntnisse im nationalen Staats- und Verwaltungsrecht sowie im Europäischen Recht ausbauen sowie um internationale Bezüge erweitern wollen. Er verschafft einen vertieften Einblick in ein Gebiet, das sich für zahlreiche Berufe im In- und Ausland mit internationalen und wirtschaftlichen Bezügen anbietet und daher für viele spätere Tätigkeiten interessant und hilfreich ist. Der Schwerpunkt kann dabei ohne dauernde Präsenz studiert werden.

4. Internationales Privat- und Handelsrecht

I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtliche Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht / International Sale of Goods – CISG	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit / Arbitration Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	18 SWS

Der Schwerpunktbereich befasst sich mit den internationalen Dimensionen des Privatrechts und des Zivilverfahrensrechts.

Teilbereich I behandelt die diesbezüglichen Grundfragen: Welches Recht ist auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu verschiedenen Staaten aufweist? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in der Beurteilung privatrechtlicher Grundprobleme und wie sind diese zu erklären? Auf welche Weise und zu welchem Zweck kann es zu einer Vereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Privatrechts kommen? Welche Probleme sind dabei zu meistern?

Teilbereich II erweitert und vertieft diese Fragen in zwei Richtungen: Zum einen werden die in Teilbereich I erarbeiteten Grundlagen im Hinblick auf spezifische Fragestellungen bei internationalen Handelsgeschäften (etwa dem internationalen Warenkauf und Zahlungsverkehr) ergänzt. Zum anderen werden Probleme der internationalen Streitentscheidung in ihren zwei grundlegenden Erscheinungsformen (staatliche Gerichtsbarkeit und private Schiedsgerichtsbarkeit) untersucht.

Die behandelten Problemkreise sind für alle Rechtsgebiete, vom grenzüberschreitenden Handel bis zur internationalen Nachlassplanung, von grundlegender Bedeutung. Über die Beschäftigung mit ausländischen Regelungsmodellen wird zugleich das Verständnis für die Besonderheiten, Stärken und Schwächen des eigenen Rechts geschärft.

5. Ausländisches Recht

Bei diesem SPB sollen im Ausland Kenntnisse im ausländischen Recht erlangt und Prüfungsleistungen erbracht werden. Inhalte und Prüfungsanforderungen dieses SPB werden jeweils vertraglich vereinbart. Ausbildung und Prüfung müssen den anderen SPB gleichwertig sein.

a) Nachträgliche Anerkennung (Regelfall)

Hat die/der Studierende sich vor dem Auslandsstudium nicht im Prüfungssekretariat zum SPB „Ausländisches Recht“ angemeldet, kommt eine **nachträgliche** Anerkennung (der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung) in Betracht, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit liegt insbesondere vor, wenn einer **vor dem Auslandsaufenthalt** geschlossenen Ausbildungszielvereinbarung (auch genannt Learning Agreement, **nicht zu verwechseln** mit dem [zusätzlichen] ECTS Learning Agreement, welches sich auf das ERASMUS-Programm der EU bezieht) entsprochen wird.

Hinweis: Eine Beurlaubung ist in dieser Konstellation möglich, d.h. dass die Zeit an der Gasthochschule nicht auf die Studienzeit zum Freiversuch angerechnet wird, vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 2a JAPO.

Vorgehensweise: Sie erarbeiten zusammen mit Herrn *Andrew Otto* (227 JUR, Sprechstunde im Sommersemester: Dienstag, 13.30-14.30 Uhr) eine Ausbildungszielvereinbarung, die sich an die Mustervereinbarung über das Schwerpunktstudium (vgl. Anlage zu § 35 Abs. 2 der StudPrüfO) anlehnt. Nach Ihrer Rückkehr werden Ihnen auf Antrag die im Ausland erbrachten Leistungen anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung ist in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester beim **Vorsitzenden des Prüfungsausschusses** für die Juristische Universitätsprüfung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Anerkennung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung möglich.

b) Vorherige Anmeldung

Hat sich die/der Studierende **vor dem Auslandsstudium** im Prüfungssekretariat zum SPB „Ausländisches Recht“ **angemeldet und wurde zugelassen**, so gilt die Vereinbarung mit der Partneruniversität.

Die vorherige Anmeldung zum Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ ist nur möglich bei einem Studium an einer Partneruniversität, mit der eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 35 Abs. 2 StudPrüfO über das Schwerpunktbereichsstudium abgeschlossen wurde.

Gegenwärtig bestehen Kooperationsvereinbarungen mit folgenden Partner-Universitäten:

- Universidad de Castilla-La Mancha, Toledo
- Karlsuniversität Prag
- Sibirische Föderale Universität Krasnojarsk
- Staatsuniversität St. Petersburg
- Università degli studi di Trento
- Université de Toulouse 1 (UT).

Weitere Abkommen sind in Vorbereitung.

Hinweis: Eine Beurlaubung ist bei **vorheriger** Anmeldung zum Schwerpunktbereich **nicht** möglich, d.h. dass die Zeit an der Gasthochschule zur Studienzeit zum Freiver such gerechnet wird. Deswegen ist grundsätzlich zur oben unter a) beschriebenen Vorgehensweise zu raten.

6. Recht der internationalen Wirtschaft

I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT / Public International Law	2 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen / Law of Foreign Investments	2 SWS
Welthandelsrecht / World Trade Law	2 SWS
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtliche Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht / International Sales of Goods – CISG	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit / Arbitration Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	18 SWS

Bis zum 4. bzw. 5. Semester haben die Studierenden sowohl die Grundzüge des nationalen privaten Wirtschaftsrechts als auch die nach nationalem Recht bestehenden verfassungsrechtlichen Sicherungen wirtschaftlicher Tätigkeit sowie die Verzahnung der deutschen Rechtsordnung mit dem Völkerrecht und dem Recht der Europäischen Union kennen gelernt. Der SPB vermittelt die kollisionsrechtlichen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Grundlagen der **internationalen** Geschäfts- und Investitionstätigkeit von Unternehmen. Dabei werden öffentlich-rechtlich und privatrechtlich gelagerte Teilfragen bewusst miteinander verzahnt, um so ein vollständiges Bild des Ordnungsrahmens der internationalen Wirtschaft zu vermitteln.

Die rechtliche Regulierung der modernen globalisierten Wirtschaft beruht auf einem Geflecht rechtlicher Anforderungen, die aus unterschiedlichen Quellen entspringen und die strategische Geschäfts- und Investitionsentscheidungen von Unternehmen zunehmend komplexer machen. Der SPB vermittelt die Kenntnisse dieser Anforderungen und bereitet die Studenten damit auf Tätigkeiten in internationalen Unternehmen, Kanzleien sowie Behörden vor, die mit der nationalen, supranationalen oder internationalen Regulierung des Wirtschaftsverkehrs befasst sind. Voraussetzung sind vor allem Interesse an internationalen Fragestellungen sowie ein Grundverständnis für wirtschaftliche Sachverhalte.

7. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	18 SWS

Der SPB 7 kombiniert die nationalen Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb mit dem internationalen Privatrecht. Da Unternehmen im Zeitalter der Globalisierung ihre wirtschaftlichen Aktivitäten zunehmend über die nationalen Grenzen hinweg auf internationalen Märkten entfalten, steigt damit auch das Bedürfnis nach einer grenzüberschreitenden Betrachtung privatrechtlicher und wirtschaftsrechtlicher Regelungen.

Der TB I behandelt die Grundfragen der internationalen Dimensionen des Privatrechts: Welches Recht ist auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu verschiedenen Staaten aufweist? Welche Unterschiede und Gemein-

samkeiten bestehen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in der Beurteilung privatrechtlicher Grundprobleme? Auf welche Weise und zu welchem Zweck kann es zu einer Vereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Privatrechts kommen?

Im TB II lernen die Studierenden die Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb kennen. Nach einer Einführung zu den übergreifenden Grundzügen des privaten Wirtschaftsrechts wird das Wettbewerbsrecht, d.h. das Kartell- und Lauterkeitsrecht, vertieft behandelt. Abschließend werden die internationalen Bezüge des privaten Wirtschaftsrechts vermittelt.

Insgesamt gewährt der SPB einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen auf internationalen Märkten. Der SPB richtet sich vor allem an Studierende, die sich für die internationale Tätigkeit von Unternehmen interessieren. Die Berufsaussichten in diesem Bereich sind vielfältig: So sind viele national und international orientierte Kanzleien auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig. Gleiches gilt aber auch für Unternehmen, Verbände oder Ministerien sowie spezielle Gerichte.

8. Informations- und Kommunikationsrecht

I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht	
Grundlagen des Medienrechts	2 SWS
Informationsrecht	1 SWS
Grundlagen des Telekommunikationsrechts	2 SWS
Medienrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes (entfällt ab dem WS 2015/2016)	1 SWS
Urheberrecht (bis einschließlich SS 2015) Ab WS 2015/2016	1 SWS 2 SWS
Internationales und europäisches Medienrecht / European and International Media Law	1 SWS
II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce	
Einführung in das Internetrecht	2 SWS
Grundlagen des Rechts der elektronischen Verwaltung (E-Government)	2 SWS
Grundzüge des Datenschutzrechts	2 SWS
E-Commerce- und Softwarevertragsrecht	2 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	
Rechtinformatik	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	20 SWS

Der SPB Informations- und Kommunikationsrecht zeichnet sich durch seinen fächerübergreifenden Charakter, eine starke Praxisorientierung sowie inhaltliche Dynamik aus. Geeignete Lehrveranstaltungen werden teilweise auch auf Englisch gehalten. Der SPB verbindet Bereiche des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts und bezieht in ei-

nem interdisziplinären Ansatz auch technologische Aspekte ein, die für das Verständnis der neuen rechtlichen Herausforderungen der Informationsgesellschaft erforderlich sind. Dezierte Informatikkenntnisse sind aber weder Voraussetzung noch Prüfungsgegenstand.

Das IT- und Medienrecht wird vor dem Hintergrund einer fachspezifischen Berufspraxis vermittelt, die im „Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht“ sowie im „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ bereits institutionalisierte Konturen erhalten hat. Auch außerhalb der Anwaltschaft wächst der Bedarf an Jurist(inn)en mit IT-Spezialkenntnissen. Zu beachten ist schließlich die hohe Dynamik dieses Rechtsgebietes. Die rasante Entwicklung neuer Technologien, aber auch des gesamten Mediensektors, erfordert von den Studierenden, sich permanent auf „juristisches Neuland“ einzulassen. Dies macht indessen den Reiz dieses SPB aus, der mit seinem „Passauer Profil“ bereits bundesweite Aufmerksamkeit gefunden hat. Der Schwerpunkt wird durch spezielle Praktikumsangebote von Noerr LLP (München) – einer der führenden IT-Recht-Kanzleien Deutschlands – gefördert. Diverse Medienpartnerschaften mit kostenfreien Abonnements einschlägiger Fachzeitungen runden das Studienangebot ab.

9. Gesellschafts- und Steuerrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	20 SWS

Parallel zu den Lehrveranstaltungen Handels- und (Personen-)Gesellschaftsrecht bietet der TB I des SPB 9 den Studierenden die Gelegenheit, ihre Kenntnisse über den Pflichtstoff hinaus insbesondere auf den praxisrelevanten Bereich des Rechts der Kapitalgesellschaften auszudehnen. Die vertiefende Beschäftigung namentlich mit AG und GmbH ermöglicht dabei den Seitenblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Personengesellschaft sowie auf europarechtliche Entwicklungen. Kenntnisse im Kapitalmarktrecht runden das Verständnis für wirtschaftsrechtliche Fragestellungen ab.

Im TB II des SPB 9 lernen die Studierenden das Einkommensteuerrecht, das Unternehmenssteuerrecht (Grundzüge des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrechts sowie Bilanzsteuerrecht), das Umsatzsteuerrecht, das Steuerschuld- und Verfahrens-

recht sowie das Internationale und Europäische Steuerrecht und die verfassungsrechtlichen Bezüge des Steuerrechts kennen.

Insgesamt bietet der SPB eine gute Vorbereitung auf spätere Tätigkeiten in Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Verbänden sowie Ministerien und Gerichten.

10. Arbeits- und Gesellschaftsrecht⁸

I. Arbeitsrecht	
Tarif- und Arbeitskampfrecht (mit integrierter Übung)	3 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Europäisches und internationales Arbeitsrecht	2 SWS
II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	18 SWS

Im Pflichtbereich des Studiums wird im 5. Semester lediglich eine Vorlesung aus dem Individualarbeitsrecht sowie aus dem Handelsrecht und dem Recht der Personengesellschaften angeboten. Eine Behandlung des kollektiven Arbeitsrechts sowie des Kapitalgesellschaftsrechts erfolgt lediglich in Grundzügen. Die Veranstaltungen des SPB 10 bauen auf die im Pflichtprogramm enthaltenen Vorlesungen auf, die idealerweise vor oder parallel zu der SPB-Ausbildung besucht werden sollten. **Dieser SPB konnte letztmals im Sommersemester 2014 begonnen werden.**

11. Arbeitsrecht und Grundlagen der Zivilrechtspflege⁹

I. Arbeitsrecht	
Tarif- und Arbeitskampfrecht (mit integrierter Übung)	3 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	2 SWS
II. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
Vertiefung im Zivilverfahren	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS

⁸ Ein Studium in diesem Schwerpunktbereich kann seit dem WS 14/15 nicht mehr begonnen werden (s. aber den neuen Schwerpunktbereich 26).

⁹ Ein Studium in diesem Schwerpunktbereich kann seit dem WS 14/15 nicht mehr begonnen werden (s. aber den neuen Schwerpunktbereich 26).

Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	17 SWS

Dieser SPB, **der letztmals zum Sommersemester 2014 begonnen werden konnte**, soll Studierenden durch eine Zusammenschau von Arbeitsrecht und Zivilrechtspflege einen praxisnahen, prozessualen Zugang zum Arbeitsrecht und der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche vor Gericht vermitteln. Er soll Studierenden ermöglichen, sich auf eine etwaige Tätigkeit als Jurist(in) mit Schwerpunkt Arbeitsrecht, in Unternehmen, bei Verbänden oder Gewerkschaften vorzubereiten.

12. Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht

I. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
II. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	
Recht der Auslandsinvestitionen / Law of Foreign Investments	2 SWS
Welthandelsrecht / World Trade Law	2 SWS
Völkerrecht AT / Public International Law	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	19 SWS

Der SPB 12 kombiniert spannende Rechtsgebiete mit der Nähe zu politischen und wirtschaftlichen Fragestellungen im nationalen und internationalen Kontext. Er wendet sich an Studierende, die an politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen – national und international – interessiert sind.

Im TB Steuerrecht erhalten die Studierenden Einblicke in die zentralen Gebiete des Einkommensteuerrechts und Unternehmenssteuerrechts sowie in das Internationale und Europäische Steuerrecht einschließlich des Besteuerungsverfahrens.

Im TB Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht wird der europarechtliche und völkerrechtliche Ordnungsrahmen der internationalen Wirtschaft, der die Grundlage sowohl für internationale Geschäftstätigkeit von Unternehmen wie auch für staatliche Wirtschaftstätigkeit bildet und zunehmend auch die Möglichkeiten der Besteuerung

determiniert, vermittelt. Es werden Inhalte vertieft, die auf die bereits im Rahmen des Pflichtstoffs erworbenen Kenntnisse zu den Grundzügen des Europarechts und den Bezügen zum Völkerrecht aufbauen. Die Kombination beider TB schafft Verständnis für das nationale und internationale Agieren und Wirtschaften von natürlichen und juristischen Personen. Durch das Erlernen praxisnaher Fallgestaltungen werden die Studierenden auf eine spätere Tätigkeit in Unternehmen, Wirtschaftskanzleien sowie Behörden, Ministerien und Gerichten vorbereitet.

13. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht

I. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht ¹	2 SWS
EU-Beihilfenrecht / EU State Aid Law ²	1 SWS
EU-Kartellrecht / EU Antitrust Law ²	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht ¹	1 SWS
Regulierungsrecht ¹	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	20 SWS

¹ Die Vorlesungen Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Vergaberecht und Regulierungsrecht werden im Rahmen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) mit einzelnen Präsenzterminen angeboten.

² Die Vorlesungen EU Antitrust Law und EU State Aid Law werden jeweils als Blockveranstaltung angeboten.

Der SPB 13 verknüpft das Öffentliche Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht. Beide TB betreffen wirtschaftsnahe Materien und ergänzen sich sehr gut. Der TB I betrifft ein in höchstem Maße praxisrelevantes Rechtsgebiet mit besten Berufsaussichten. Steuerrechtliche Vorgaben beeinflussen vielfach auch Gestaltungen in anderen Rechtsgebieten (Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht). Grundstruktur und System des Steuerrechts sind recht klar; der Prüfungsstoff ist gut in den Griff zu bekommen. Der TB II behandelt das EU-Wirtschafts-, Beihilfen- und Kartellrecht sowie das Wirtschaftsverfassungs- (Vorgaben des GG für die Einflussnahme des Staates auf den Wettbewerb) und Wirtschaftsverwaltungsrecht (u.a. das Gewerberecht), weiterhin das Vergabe- und das Regulierungsrecht. Das Steuerrecht weist vielfältige Berührungspunkte mit dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht auf. So können beispielsweise Steuervergünstigungen Beihilfen im Sinne des Unionsrechts darstellen.

Juristische Personen des Öffentlichen Rechts unterliegen mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Besteuerung, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Konkurren-

ten zu vermeiden. Das Öffentliche Finanz- und Haushaltsrecht regelt den Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen (Grundstücken, Immobilien), die im Eigentum des Staates stehen.

Der SPB 13 richtet sich an Studierende, die die wirtschaftsnahen Bereiche des Steuerrechts und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts kombinieren möchten. Er bietet gute Aussichten für spätere berufliche Betätigungen in vielerlei Berufsfeldern sowohl im Staatsdienst wie auch in national wie international tätigen Unternehmen und Kanzleien.

14. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht ¹	2 SWS
EU Beihilfenrecht / EU State Aid Law ²	1 SWS
EU Kartellrecht / EU Antitrust Law ²	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht ¹	1 SWS
Regulierungsrecht ¹	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	20 SWS

¹ Die Vorlesungen Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Vergaberecht und Regulierungsrecht werden im Rahmen der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) mit einzelnen Präsenzterminen angeboten.

² Die Vorlesungen EU Antitrust Law und EU State Aid Law werden jeweils als Blockveranstaltung angeboten.

Der SPB 14 verbindet die sehr wirtschaftsnahen Aspekte des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts mit dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht auf nationaler und europäischer Ebene. Er dient so der Vertiefung der Kenntnisse aus den Vorlesungen zum Gesellschafts-, Verwaltungs- und Europäischen Unionsrecht. Der TB I bietet die Gelegenheit, Kenntnisse über den Pflichtstoff hinaus insbesondere auf den praxisrelevanten Bereich des Rechts der Kapitalgesellschaften auszudehnen. Die vertiefende Beschäftigung namentlich mit AG und GmbH ermöglicht den Seitenblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Personengesellschaft sowie auf neue unionsrechtliche Entwicklungen. Kenntnisse im Kapitalmarktrecht runden das Verständnis für (privat-)wirtschaftsrechtliche Fragestellungen ab. Der TB II widmet sich dann dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht. Auf nationaler Ebene werden mit der Vorlesung zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht zunächst die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes vertieft und sodann neue Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts vorgestellt. Ein weiterer Vertiefungsteil zum Europarecht zielt auf das EU-Wirtschafts-, Beihilfen- und Kartellrecht. Dieser Aspekt wird um das nationale Vergabe-

recht, das Regulierungsrecht sowie schließlich das Öffentliche Finanz- und Haushaltsrecht ergänzt.

Der SPB 14 richtet sich damit an Studierende, die auch an grenzüberschreitenden Fragen des Wirtschaftslebens und -rechts interessiert sind. Er ermöglicht eine Vertiefung der Kenntnisse im Gesellschafts- sowie Verwaltungsrecht, erweitert die Perspektive um die unionsrechtliche Dimension und verschafft so einen tieferen Einblick in Rechtsgebiete, die sich für zahlreiche (Rechts-)Berufe im In- und Ausland mit internationalen wirtschaftlichen Bezügen anbieten.

15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Recht der Auslandsinvestition / Law of Foreign Investments	2 SWS
Welthandelsrecht / World Trade Law	2 SWS
Völkerrecht AT / Public International Law	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	19 SWS

Gerade für diejenigen Studierenden, die für ihre spätere Karriere eine grenzüberschreitende juristische Tätigkeit anstreben, bietet sich der SPB 15 an. Gleich, ob als Anwalt oder Anwältin in einer international ausgerichteten Kanzlei oder einem global vernetzten Unternehmen – solide Kenntnisse des Wirtschaftsrechts, insbesondere im grenzüberschreitenden Bezug, erleichtern den Berufseinstieg.

Die Thematik der Veranstaltungen fügt sich hervorragend in das Pflichtprogramm ein. Parallel zum Erwerb von Grundkenntnissen des Handels- und Gesellschaftsrechts im 5. und 6. Semester bietet sich die Möglichkeit, dieses Wissen in ausgewählten Bereichen auszubauen und gezielt zu vertiefen. Insbesondere wird sogleich eine Einordnung in den rechtlichen Rahmen vorgenommen, den die Europäische Union vorgibt. Prozessuale Aspekte zeigen dabei die Grenzen der theoretischen Möglichkeiten aufgrund praktischer Hemmnisse auf.

Aspekte des Völkerrechts, des Welthandelsrechts sowie des Rechts der Auslandsinvestitionen erweitern das Blickfeld des Teilnehmers über die Grenzen der Europäischen Union hinaus. So wird frühzeitig der Umgang mit internationalen Sachverhalten geschult. Der SPB 15 zeichnet sich besonders durch seine Vielschichtigkeit aus. Den Studierenden wird ein sehr weit gefächertes Kanon an materiellem Sonderwissen vermittelt, welches später für jegliches Arbeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts eine optimale Basis bildet.

16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	19 SWS

Der SPB 16 ist darauf ausgerichtet, Sonderwissen im Bereich des Wirtschaftsrechts mit den Grunddisziplinen des grenzüberschreitenden und rechtsvergleichenden Arbeitens zu verknüpfen. Einerseits soll dies die Befassung mit Fragestellungen, die eine Vielzahl fremder Rechtsordnungen involvieren, erleichtern. Gleichzeitig soll andererseits durch das Erlernen des Vergleichs außerdeutscher Rechtssysteme mit der eigenen Rechtsordnung der Blick für die Eigenheiten des jeweiligen Rechts geschärft und das Verständnis des deutschen Rechts durch Profildenken gefördert werden.

Begleitend zu den Pflichtveranstaltungen Handels- und Gesellschaftsrecht im 5. bzw. 6. Semester wird das dort erlernte Wissen unter einzelnen Gesichtspunkten vertieft und erweitert. Insbesondere wird das Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften in einen europäischen Kontext eingebettet und es werden Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Wertpapier- und Kapitalmarktrechts vermittelt. Gerade für Studierende, die sich später eine anwaltliche Tätigkeit in einer internationalen Kanzlei oder einem vernetzten Unternehmen vorstellen können, bietet dieser SPB die optimale Grundlage, und zwar ohne Einseitigkeit der Ausrichtung nur entweder auf Gesellschaftsrecht oder etwa Kapitalmarktrecht. Die Fähigkeit, mit komplexen juristischen Sachverhalten, die mehrere Rechtsordnungen tangieren, umgehen zu können, bildet dazu eine wertvolle Ergänzung, die jeden Absolventen für potentielle Arbeitgeber noch attraktiver macht.

Insgesamt bietet der SPB 16 mithin eine ausgewogene Einheit aus Inhalt und Methodik.

17. Steuer- und Strafrecht

I. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS

Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	19 SWS

Der SPB verknüpft ein steuerrechtliches Schwerpunktstudium mit strafrechtlichen, insbesondere strafprozessualen Vertiefungsveranstaltungen. Er spricht daher in erster Linie Studierende an, die künftig entweder im Bereich der Strafverteidigung – spezialisiert auf steuerstrafrechtliche Fragestellungen – tätig werden oder in einem Wirtschaftsunternehmen präventiv-beratende Aufgaben mit strafrechtlicher Ausrichtung übernehmen wollen.

Der strafrechtliche TB dieses SPB umfasst drei wichtige Kompetenzfelder: Erstens sollen Kenntnisse im Strafverfahrensrecht vertieft und um Einblicke in die Praxis der Strafverteidigung sowie in das Medizinstrafrecht ergänzt werden. Zweitens liefert die Veranstaltung zum Wirtschaftsstrafrecht einen Überblick über die zunehmenden Strafbarkeitsrisiken im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung. Drittens schließlich soll der Blick auch auf die europäischen und internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts gelenkt werden.

Der zweite TB umfasst die Einkommensteuer als wichtigste Einzelsteuer, das Unternehmensteuerrecht (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie Bilanzsteuerrecht), die Umsatzsteuer (als wichtigste Verbrauchsteuer), das allgemeine Steuerrecht (Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht sowie verfassungsrechtliche Bezüge der Besteuerung) sowie – in Zeiten der Globalisierung immer bedeutsamer – das Internationale sowie Europäische Steuerrecht.

18. Handels- und Wirtschaftsrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS

Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	19 SWS

Bei dem Schwerpunktbereich 18 handelt sich um einen anspruchsvollen, aber auch sehr facettenreichen und lebendigen Schwerpunktbereich.

Parallel zu den Lehrveranstaltungen Handels- und (Personen-)Gesellschaftsrecht bietet der Teilbereich I des Schwerpunktbereichs 18 den Studierenden die Gelegenheit, ihre Kenntnisse über den Pflichtstoff hinaus insbesondere auf den praxisrelevanten Bereich des Rechts der Kapitalgesellschaften auszudehnen. Die vertiefende Beschäftigung namentlich mit AG und GmbH ermöglicht dabei den Seitenblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Personengesellschaft sowie auf europarechtliche Entwicklungen. Kenntnisse im Kapitalmarktrecht runden das Verständnis für wirtschaftsrechtliche Fragestellungen ab. Im Teilbereich II lernen die Studierenden die Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb kennen. Nach einer Einführung zu den übergreifenden Grundzügen des Privaten Wirtschaftsrechts wird das Wettbewerbsrecht, d.h. das Kartell- und Lauterkeitsrecht, vertieft behandelt. Abschließend werden die internationalen Bezüge des Privaten Wirtschaftsrechts vermittelt.

Insgesamt gewährt der Schwerpunktbereich einen umfassenden Einblick in das Handels- und Wirtschaftsrecht. Die Berufsaussichten sind vielfältig: So sind viele national und international orientierte Kanzleien auf dem Gebiet des Handels- und Wirtschaftsrechts tätig und erwarten von ihren Anwälten fundierte Kenntnisse in diesem Bereich. Fragen des Handels- und Wirtschaftsrechts stellen sich darüber hinaus in jedem Unternehmen, sind aber auch für Tätigkeiten in einschlägigen Verbänden und Ministerien sowie als Zivilrichter relevant.

19. Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht

I. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht ¹	2 SWS
EU-Beihilfenrecht / EU State Aid Law ²	1 SWS
EU-Kartellrecht / EU Antitrust Law ²	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht ¹	1 SWS
Regulierungsrecht ¹	1 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Einführung in das Private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS

Internationales Privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	19 SWS

¹ Die Vorlesungen Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Vergaberecht und Regulierungsrecht werden im Rahmen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) mit einzelnen Präsenzterminen angeboten.

² Die Vorlesungen EU Antitrust Law und EU State Aid Law werden jeweils als Blockveranstaltung angeboten.

Der SPB 19 umfasst das Öffentliche und Private Wirtschaftsrecht und verbindet damit die öffentlich-rechtlichen mit den zivilrechtlichen Regelungen zu diesem Gebiet. Er ermöglicht auf diese Weise sowohl die Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse über das Verwaltungs- und das Europäische Unionsrecht als auch die Verbreiterung des Wissens im Privaten Wirtschaftsrecht. Der TB I widmet sich dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht. Auf nationaler Ebene werden mit der Vorlesung zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht zunächst die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes vertieft und sodann neue Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts (vor allem das Allgemeine und Besondere Gewerberecht) vorgestellt. Ein weiterer Vertiefungsteil zum Grundkurs Europarecht zielt auf das EU-Wirtschafts-, Beihilfen- und Kartellrecht. Dieser Aspekt wird um das nationale Vergaberecht, das Regulierungsrecht und das Öffentliche Finanz- und Haushaltsrecht ergänzt. Im TB II lernen die Studierenden die Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb kennen. Nach einer Einführung zu den übergreifenden Grundzügen des Privaten Wirtschaftsrechts wird das Wettbewerbsrecht (Kartell- und Lauterkeitsrecht) vertieft behandelt. Abschließend werden die internationalen Bezüge des Privaten Wirtschaftsrechts vermittelt.

Der SPB 19 richtet sich an Studierende, denen an einem umfassenden Einblick in das Wirtschaftsrecht mit seinen privat- und öffentlich-rechtlichen Facetten gelegen ist. Er ermöglicht damit eine Erweiterung des Wissens in beiden Rechtsgebieten und erschließt zugleich die unionsrechtliche Dimension. Er gibt damit eine gute Ausgangsbasis für zahlreiche Berufe mit wirtschaft(srecht)lichen Bezügen ab.

20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht

I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS
Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Einführung in das Private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales Privates Wirtschaftsrecht	1 SWS

Seminar	2 SWS
Summe	18 SWS

Das Wirtschaftsrecht kann seine Wirkung nur vollständig entfalten, wenn und soweit es auch tatsächlich geltend gemacht wird. Da Private aber grundsätzlich nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche eigenständig durchzusetzen, sind sie auf die Hilfe staatlicher Zivilgerichte angewiesen. Die Zusammenschau von Zivilrechtspflege und Wirtschaftsrecht in einem Schwerpunktbereich soll den Studierenden einen praxisnahen, zivilprozessualen Zugang zum privaten Wirtschaftsrecht vermitteln.

Im TB I wird, aufbauend auf die im dritten und vierten Semester angebotenen Pflichtfachvorlesungen Zivilprozessrecht I/II, die enge Verzahnung von materiellem Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht anhand ausgewählter Problemkreise analysiert, wobei auch die Gerichtsorganisation, die außergerichtliche Streitbeilegung sowie das anwaltliche Berufsrecht einbezogen werden.

Im TB II lernen die Studierenden die Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb kennen. Nach einer Einführung zu den übergreifenden Grundzügen des Privaten Wirtschaftsrechts wird das Wettbewerbsrecht, d.h. das Kartell- und Lauterkeitsrecht, vertieft behandelt. Abschließend werden die internationalen Bezüge des privaten Wirtschaftsrechts vermittelt.

Der SPB wendet sich an Studierende mit Interesse an zivilrechtlichen Fragen. Der SPB bietet eine gute Grundlage für eine Tätigkeit als Zivilrichte(in), als Anwalt/Anwältin, insbesondere in Wirtschaftskanzleien, oder als Jurist(in) in einem Unternehmen.

21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht

I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS
Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	
Europäisches und internationales Zivilprozessrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Insolvenzverfahren	2 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit / Arbitration Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	18 SWS

Nachdem die Studierenden im 3. Semester die Vorlesung ZPO I (Erkenntnisverfahren) und im 4. Semester die Vorlesung ZPO II (Zwangsvollstreckungsverfahren und Grundzüge des Insolvenzrechts) gehört haben, eröffnet der SPB „Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht“ die Möglichkeit, das zivilverfahrensrechtliche Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Eine Erweiterung findet insofern statt, als hier auch das Europäische und Internationale Zivilverfahrensrecht sowie das Anwalts-, Beweis- und Insolvenzrecht miteinbezogen werden. Zu einer Vertiefung kommt es, weil einzelne, im Prinzip bereits bekannte Aspekte genauer in den Blick genommen werden, namentlich die enge Verzahnung von materiellem Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht, ohne deren Kenntnis das geltende Recht nur unzulänglich verstanden werden kann. Während die Veranstaltungen im TB I (WS) die allgemeinen Grundlagen aufbereiten, bieten die Veranstaltungen im TB II (SS) die Möglichkeit, sich theoretisch vertieft und praxisorientiert mit wichtigen Gebieten der Rechtsdurchsetzung zu befassen.

Der SPB hat sowohl theoretisch als auch praktisch einiges zu bieten. Ersteres, weil das Zivilverfahrensrecht einen spezifischen, nämlich „prozessualen“ Zugang zum Recht vermittelt: Wie stellt sich das Recht im Konfliktfall dar, wenn wesentliche Elemente der für die Subsumtion benötigten Prämissen umstritten sind? Welche Möglichkeiten sind den Parteien eingeräumt, um die Rechtslage zu ihren Gunsten prozessual zu verbessern? In praktischer Hinsicht bietet der SPB eine gute Vorbereitung für die Zivilstation des Referendariats sowie für die spätere Berufstätigkeit, namentlich als Richter(in), Anwalt/Anwältin oder Unternehmensjurist(in).

22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht

I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Insolvenzverfahren	2 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit / Arbitration Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	18 SWS

Der etwas biedere Titel dieses Schwerpunktbereichs umschreibt das, was man in der Praxis heute üblicherweise mit *International Litigation* bezeichnet: Behandelt wird im

Teilbereich I das Internationale Privatrecht einschließlich seiner Bezüge zur Rechtsvergleichung und zum Einheitsrecht. Im Teilbereich II geht es sodann, aufbauend auf den im dritten und vierten Semester angebotenen Pflichtfachvorlesungen Zivilprozessrecht I/II, um die Anspruchsdurchsetzung, wobei der grenzüberschreitende Rechtsverkehr sowie ausgewählte Praxisfelder (Insolvenz- und Schiedsverfahren sowie familien-, erb- und wirtschaftsrechtliche Verfahren) im Vordergrund stehen.

Diese Kombination soll es den Studierenden ermöglichen, sich in zwei gleichermaßen theoretisch interessanten wie praxisrelevanten Problemkreisen zu orientieren. Geboten wird eine facettenreiche Ausbildung in spannenden Rechtsgebieten, mit denen sich namentlich diejenigen frühzeitig vertraut machen sollten, die erwägen, sich später etwa als Anwälte oder Unternehmensjuristen mit internationalen Transaktionen zu beschäftigen. Erwartet wird von den Studierenden vor allem Freude am Zivilrecht und Aufgeschlossenheit für dessen verfahrensrechtliche, internationale und europarechtliche Aspekte. Fachspezifisch vertiefte Fremdsprachenkenntnisse sind willkommen und hilfreich, aber nicht unabdingbar.

23. Strafrechtspflege

I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie	
Kriminologie	2 SWS
Jugendstrafrecht	2 SWS
Sanktionenlehre; Strafzumessung	2 SWS
Strafvollstreckung, Strafvollzug	2 SWS
Forensische Psychiatrie	1 SWS
II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	19 SWS

Dieser SPB verbindet die klassischen Veranstaltungen einer kriminologisch-sanktionsrechtlich orientierten Ausbildung mit strafrechtlichen und strafprozessualen Vertiefungsstudien.

Der TB I behandelt ausgewählte Bereiche der Kriminologie, der Sanktionenlehre, des Jugendstrafrechts, des Strafvollzugs (inklusive der Strafvollstreckung) und der Forensischen Psychiatrie. Die Vertiefung erschließt damit den Bereich der gesamten Strafrechtswissenschaft einschließlich der relevanten interdisziplinären Bezüge zur Psychologie und den Sozialwissenschaften.

Im strafrechtlichen Teil der Ausbildung (TB II) stehen dann das Strafverfahrensrecht (einschließlich der Praxis der Strafverteidigung), das Wirtschaftsstrafrecht sowie die

europäischen oder internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts im Mittelpunkt. Die Studierenden erhalten hier die Möglichkeit, ihre im Pflichtstudium erworbenen Kenntnisse zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht zielgerichtet zu vertiefen. Zu den Dozenten gehören neben den betreuenden Hochschullehrern auch erfahrene Praktiker, namentlich in den Bereichen „Medizinstrafrecht“ und „Praxis der Strafverteidigung“. Weitere Zusatzveranstaltungen, wie etwa zur Rechtsmedizin, vermitteln nicht nur ein umfassendes Bild des strafrechtlichen Berufsalltags, sondern auch die diesbezüglich erforderlichen speziellen Kenntnisse.

Der SPB wendet sich an diejenigen Studierenden, die sich speziell für das Strafrecht interessieren und die hier Expertenkenntnisse erwerben wollen. Mit dem in diesem SPB erworbenen Wissen kann die Grundlage für eine spätere Tätigkeit in allen strafrechtlichen Berufsfeldern gelegt werden. Berufe im Rahmen der Strafjustiz und des Strafvollzuges bieten sich ebenso an wie der des Strafverteidigers.

24. Straf- und Gesellschaftsrecht

I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	19 SWS

Der SPB verknüpft ein zivilrechtliches Schwerpunktstudium im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht mit strafprozessualen Vertiefungsveranstaltungen. Er spricht daher in erster Linie Studierende an, die sich mit dem Gedanken tragen, entweder den Beruf des Strafverteidigers zu ergreifen oder eine präventiv-beratende Tätigkeit mit strafrechtlicher Ausrichtung in einem Wirtschaftsunternehmen zu übernehmen.

Der strafrechtliche TB dieses SPB setzt sich aus drei Kerngebieten zusammen. Zum einen geht es um eine vertiefende Betrachtung diverser Fragestellungen des Strafverfahrensrechts (einschließlich der Praxis der Strafverteidigung), zum anderen bietet die Veranstaltung zum Wirtschaftsstrafrecht und Medizinstrafrecht einen Überblick über die zunehmenden Strafbarkeitsrisiken im Rahmen wirtschaftlicher und gesellschaftlich relevanter Betätigung. Schließlich erfolgt ein Einblick in die europäischen und internationa-

len Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts (Strafrecht der Europäischen Union; Menschenrechte im Strafverfahren; Völkerstrafrecht).

Gegenstand der Veranstaltungen des zweiten Teilbereichs ist die Vermittlung von wirtschaftsrechtlichem Spezialwissen, eingebettet in einen europäischen Kontext, und zwar ohne Einseitigkeit der Ausrichtung nur entweder auf Gesellschaftsrecht oder etwa Kapitalmarktrecht. Thematisch wird eine optimale Vertiefung zum Pflichtprogramm Handels- und Gesellschaftsrecht im 5. und 6. Fachsemester geboten.

25. Strafrecht und Internationales

I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
II. Völker- und Europarecht	
Völkerrecht AT / Public International Law	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Das auswärtige Handeln der Europäischen Union / External Relations Law of the European Union	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht / International Environmental Law	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	20 SWS

Dieser SPB verbindet zentrale Veranstaltungen des Völker- und Europarechts mit einem strafrechtlichen Vertiefungsstudium und trägt dem Umstand Rechnung, dass das nationale Straf- und Strafprozessrecht zunehmend durch europarechtliche und völkerrechtliche Regelungen beeinflusst wird. Im strafrechtlichen Teil der Ausbildung (TB I) stehen das Strafverfahrensrecht (einschließlich der Praxis der Strafverteidigung), das Wirtschaftsstrafrecht, das Medizinstrafrecht sowie die europäischen oder internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts im Mittelpunkt. Der TB II behandelt ausgewählte Bereiche des Völker- und Europarechts sowie den Internationalen Menschenrechtsschutz.

Der SPB soll sowohl am Strafrecht interessierte Studierende ansprechen, die ihr Wissen im Europa- und Völkerrecht vertiefen wollen, als auch diejenigen, die sich primär im Europa- und Völkerrecht engagieren, dabei jedoch auch etwas über die strafprozessualen und wirtschaftsstrafrechtlichen Bezugspunkte dieser Materie erfahren wollen. Das

Vertiefungsstudium bereitet unter anderem auf eine spätere berufliche Tätigkeit in internationalen Organisationen und Institutionen vor, deren strafrechtliche Initiativen und Betätigungsfelder (UN; ICC; Europarat; EU: Europol, Eurojust) in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen dürften.

26. Arbeitsrecht

I. Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht	
Vertiefung im Individualarbeitsrecht	2 SWS
Fallübung zum Individualarbeitsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Arbeitsrecht	2 SWS
Recht der sozialen Sicherheit	2 SWS
Arbeitsgerichtliches Verfahren, Einigungsstellen- und Schlichtungsverfahren	1 SWS
II. Kollektives Arbeitsrecht	
Einführung in das Koalitionsrecht und Grundlagen des Tarifrechts	2 SWS
Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht	2 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	16 SWS

In der Bundesrepublik Deutschland sind ca. 38 Millionen Menschen abhängig beschäftigt, weshalb dem Arbeitsrecht eine herausragende Bedeutung in der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zukommt. Dem möchte der Schwerpunktbereich Rechnung tragen, indem er den Studierenden einen vertieften Einblick in die wichtigsten Teilgebiete des Arbeitsrechts verschaffen will. Er ist darüber hinaus so ausgerichtet, dass er Studierenden als Basis für eine spätere Spezialisierung in diesem Rechtsgebiet dienen kann, denen er daher auch erste Grundlagen für eine etwaige Tätigkeit als RichterIn / Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, eine anwaltliche Tätigkeit mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt oder auch eine solche in Wirtschaftsunternehmen, Arbeitgeberverbänden oder Gewerkschaften vermitteln soll.

Der Teilbereich 1 ist dem Individualarbeitsrecht, dem arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie dem Sozialrecht gewidmet. In einer grundlegenden Veranstaltung werden die Studierenden mit den Rechtsfragen des Individualarbeitsrechts vertraut gemacht, die im Pflichtfachbereich nicht dargestellt werden können. Ergänzend dazu ist eine eingehende und vertiefte Auseinandersetzung mit dem europäischen Arbeitsrecht, sowie eine Darstellung der Grundzüge des internationalen Arbeitsrechts vorgesehen. Abgerundet wird der Teilbereich durch eine Einführung in die für die Praxis unerlässlichen Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und der im Arbeitsleben etablierten außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung.

In seiner vollen Tragweite erfassbar wird das Arbeitsrecht freilich nur durch eine eingehende Beschäftigung mit dem kollektiven Arbeitsrecht, das Gegenstand des Teilbereichs 2 ist. Jener beginnt mit einer grundlegenden Einführung in das Koalitions- und

Tarifvertragsrecht. Darauf aufbauend werden in vertiefenden Lehrveranstaltungen das Arbeitskampfrecht, sowie die Grundlagen der Arbeitnehmermitbestimmung und dabei insbesondere des Betriebsverfassungsrechts erarbeitet.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage des Lehrstuhls:

<http://www.jura.uni-passau.de/index.php?id=12965>

27. Common Law und Internationales Privatrecht

I. Common Law	
The Common Law Tradition	2 SWS
U.S. Tort Law (including Products Liability)	3 SWS
Contracts (including the Uniform Commercial Code)	3 SWS
U.S. Constitutional Law	2 SWS
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	20 SWS

Important trading partners of Germany and Bavaria, both within the European Union and beyond, are common law systems. The United States is of particular relevance here given the size of its economy and the increasing number of German and American companies that seek to develop new or expand existing transatlantic business activities. This new Schwerpunktbereich „Common Law und Internationales Privatrecht“ provides a unique specialization that combines practically relevant knowledge in key areas of U.S. law with the study of problems arising from cross-border relationships more generally as well as wider themes of comparative private law. The Schwerpunktbereich is both an alternative and/or a supplement to the Diploma in English Law and the LL.B (University of London).

Teilbereich I provides an introduction to the common law tradition as well as courses on U.S. tort law (including the commercially relevant area of products liability) and U.S. contract law (including the Uniform Commercial Code). Selected issues of U.S. constitutional law, in particular questions of federalism and the U.S. court system) facilitate a better understanding of how American law plays out in legal practice. Classes are held entirely in English and feature a variety of teaching methods such as Socratic dialogue, wider class discussion, and short lectures. Students cover the same materials as their peers at leading U.S. law schools. The exam in this Teilbereich – both written and oral – is held in English.

Teilbereich II befasst sich mit den internationalen Dimensionen des Privatrechts. Welches Recht ist auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar, wenn der Sachverhalt Verbin-

dungen zu verschiedenen Staaten aufweist? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in der Beurteilung privatrechtlicher Grundprobleme und wie sind diese zu erklären? Auf welche Weise und zu welchem Zweck kann es zu einer Vereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Privatrechts kommen? Welche Probleme sind dabei zu meistern? Die behandelten Problemkreise sind für alle Rechtsgebiete von grundlegender Bedeutung. Über die Beschäftigung mit ausländischen Regelungsmodellen wird zugleich das Verständnis für die Besonderheiten, Stärken und Schwächen des eigenen Rechts geschärft. Einzelne Vorlesungen können auch in diesem Teilbereich in Englischer Sprache angeboten werden, die Prüfungsleistungen sind allerdings ausschließlich in deutscher Sprache zu erbringen.

28. Common Law und Internationales Handelsrecht

I. Common Law	
The Common Law Tradition	2 SWS
U.S. Tort Law (including Products Liability)	3 SWS
Contracts (including the Uniform Commercial Code)	3 SWS
U.S. Constitutional Law	2 SWS
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtliche Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht / International Sales of Goods – CISG	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit / Arbitration Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe	20 SWS

Important trading partners of Germany and Bavaria, both within the European Union and beyond, are common law systems. The United States is of particular relevance here given the size of its economy and the increasing number of German and American companies that seek to develop new or expand existing transatlantic business activities. This new Schwerpunktbereich „Common Law und Internationales Handelsrecht“ provides a unique specialization that combines practically relevant knowledge in key areas of U.S. law with the study of problems arising from international commercial transactions and conflict resolution. The Schwerpunktbereich is both an alternative and/or a supplement to the Diploma in English Law and the LL.B (University of London).

Teilbereich I provides an introduction to the common law tradition as well as courses on U.S. tort law (including the commercially relevant area of products liability) and U.S. contract law (including the Uniform Commercial Code). Selected issues of U.S. constitutional law, in particular questions of federalism and the U.S. court system) facilitate a better understanding of how American law plays out in legal practice. Classes are held entirely in English and feature a variety of teaching methods such as Socratic dialogue, wider class discussion, and short lectures. Students cover the same materials as their peers at leading U.S. law schools. The exam in this Teilbereich – both written and oral – is held in English.

Teilbereich II befasst sich mit internationalen Handelsgeschäften (etwa dem internationalen Warenkauf und Zahlungsverkehr). Zum anderen werden Probleme der internationalen Streitentscheidung in ihren zwei grundlegenden Erscheinungsformen (staatliche Gerichtsbarkeit und private Schiedsgerichtsbarkeit) untersucht. Einzelne Vorlesungen können auch in diesem Teilbereich in englischer Sprache angeboten werden, die Prüfungsleistungen sind allerdings ausschließlich in deutscher Sprache zu erbringen.

III. Änderungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen ab dem WS 2016/17

SPB 1. I, II

- Wiedereinführung der Vorlesung „Strafrechtsgeschichte“ (alternativ)

C. Organisation

I. Wahl des Schwerpunktbereichs und Möglichkeit einer Zugangsbeschränkung

1. Anträge

Insgesamt sind **vier** Anträge im Rahmen der **Anmeldung** vorgesehen:

1. Antrag an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung auf Zulassung zum **Studium in einem bestimmten Schwerpunktbereich** als solchem (Zentrales Prüfungssekretariat I, Raum 203b VW), § 42 StudPrüfO
2. Anmeldung zum **Seminar** beim jeweiligen Lehrstuhl
3. Anmeldung zur **Klausur** im Internet über HIS-QIS
Insoweit Rücktrittsmöglichkeit innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Frist (§ 43 Abs. 3 S. 4 StudPrüfO)
4. Anmeldung zur **mündlichen Prüfung** beim Zentralen Prüfungssekretariat I, Raum 203b VW

Die Anmeldung zur Aufnahme des SPB-Studiums im **Wintersemester** erfolgt seit dem WS 2014/15 in der Regel schon in den letzten beiden Vorlesungswochen **des Sommersemesters** („erstes Verfahren“). Eine weitere Anmelde-möglichkeit für das Wintersemester („zweites Verfahren“) gibt es zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters (in der Regel aber nur in der ersten Woche!). Für den Beginn des SPB-Studiums im Sommersemester („drittes Verfahren“) kann man sich zu Beginn von dessen Vorlesungszeit anmelden (erneut in der Regel nur in der ersten Woche!). Bei alledem ist zu beachten: Wird die Möglichkeit der Anmeldung im ersten Verfahren nicht wahrgenommen (also: die Anmeldung zum Wintersemester am Ende der Vorlesungszeit des vo-

rangehenden Sommersemesters), dann besteht die Gefahr, dass für einige SPB bereits eine Zugangsbegrenzung (s.u. 2.) greift. Im zweiten Verfahren kann es dann zu einer weiteren Zugangsbegrenzung kommen, so dass im dritten Verfahren – dem einzigen mit Studienbeginn im Sommersemester – für die Zulassung zu einigen SPB die schlechtesten Chancen bestehen.

Die weiteren Anmeldungen haben **in der Regel in den ersten Wochen** der Vorlesungszeit zu erfolgen:

- spätestens bis 4. Woche: Seminar (ggf. schon im vorangegangenen Semester!);
- 3. bis 6. Woche: Anmeldung zur Klausur;
- bis ca. 4 Wochen vor Schreibtermin am (vor)letzten Samstag der Vorlesungszeit: möglicher Rücktritt von der Klausur.
- 1. und 2. Woche: Anmeldung zur studienabschließenden mündlichen Prüfung

Änderungen sind vorbehalten. Die Fristen werden an folgenden Stellen **bekannt gegeben**: Aushang im Juridicum (vor Raum 147a/b JUR); im Internet auf den Seiten des Zentralen Prüfungssekretariats und auf den Seiten der Juristischen Fakultät („Prüfungen“).

Wichtig: Seminarthemen werden zum Teil bereits am Ende des vorangehenden Semesters bekanntgegeben und zum Teil auch ausgegeben. Eine Teilnahme ist aber **erst ab der Zulassung zum Studium** in dem / den Schwerpunktbereich(en) möglich, dem / denen das Seminar zugeordnet ist.

2. Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen (§ 42a StudPrüfO)

a) Kumulative Voraussetzungen für die Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen

- Die Zahl der Anmeldungen für einen bestimmten SPB im Anmeldezeitraum zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters (abzielend auf eine Aufnahme des SPB-Studiums mit Beginn des Wintersemesters – „erstes Verfahren“) ist höher als die Summe der Seminarplätze, die in diesem SPB in diesem Wintersemester und im kommenden Sommersemester verfügbar sind *und*
- ein in diesem SPB tätiger Dozent (Professor / Professorin) hat insgesamt mehr als 45 Studierende in allen von ihm betreuten Teilbereichen (es erfolgt eine nur anteilige Zählung, wenn ein Teilbereich von weiteren Dozenten betreut wird) *und*
- für den Dozenten kann keine Entlastung durch einen internen Ausgleich mit weiteren Dozenten des gleichen Teilbereichs gefunden werden *und*
- der Dozent macht von seinem Kapazitätsvorbehalt Gebrauch

b) Folgen einer möglichen Zugangsbegrenzung

- Vergabe der ersten 50 % der verfügbaren Plätze in dem betroffenen SPB nach Leistung (= der Schnitt aus den besten Grundkursklausuren aller drei Bereiche)
- Vergabe der zweiten 50 % der verfügbaren Plätze nach dem Losverfahren
- Wer von der Zugangsbegrenzung betroffen ist, kommt in den nächsten von ihm bei der Anmeldung bestimmten SPB, sofern dort nicht ebenfalls bereits eine Zugangsbegrenzung auf der Grundlage der Anmeldungen derjenigen Studierenden eingreift, die diesen anderen SPB als ersten gewählt haben (bis zu vier SPB in gewünschter Reihenfolge können bei der Anmeldung angegeben werden)

- Wer im ersten Verfahren nicht zugelassen wurde oder keinen Antrag auf Zulassung gestellt hat, kann sich im zweiten und dritten Verfahren (s.o. 1.) auf die dann jeweils noch verbliebenen freien Plätze bewerben
- Wer den SPB wechselt (das ist einmal möglich), wird behandelt wie jemand, der sich zu diesem Zeitpunkt erstmals anmeldet (§ 42 VII StudPrüfO)

c) Von der Zugangsbegrenzung möglicherweise betroffene SPB

Zu der Frage, welche SPB betroffen sein könnten, kann **nur eine Einschätzung** abgegeben werden, die auf den Anmeldezahlen der vergangenen Jahre beruht. Weder ist die folgende Liste als abschließend anzusehen, noch bedeutet die Liste, dass es in allen dort aufgeführten SPB sicher oder auch nur wahrscheinlich zu einer Zugangsbegrenzung kommen wird. Insbesondere lässt es sich noch nicht abschätzen, wie sich die neue Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung auf das Anmeldeverhalten auswirken wird und inwieweit betroffene Dozenten überhaupt von dieser etwaigen Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Geht man von der Verteilung der Anmeldungen in den letzten Jahren aus, dann könnten von der Zugangsbegrenzung schon im ersten Verfahren insbesondere (s. Absatz zuvor) SPB betroffen sein, in denen die folgenden sieben Teilbereiche enthalten sind:

- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Privates Wirtschaftsrecht
- Allgemeines Medien- und Informationsrechtsrecht
- Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce
- Arbeitsrecht (Teilbereiche I und II – also SPB 26 „Arbeitsrecht“)
- Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteilung
- Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht, Forensische Psychiatrie.

Davon evtl. betroffene SPB: 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26.

Auch die Liste dieser SPB ist nach dem oben Gesagten nur ein erster Anhaltspunkt. Welche SPB letztlich tatsächlich betroffen sein werden, lässt sich erst nach der Sichtung der Anmeldungen und Kontaktierung derjenigen Dozenten sagen, die auf der Grundlage der Anmeldezahlen die Möglichkeit hätten, von einer Zugangsbegrenzung Gebrauch zu machen. Im zweiten und im dritten Verfahren kann es dann noch zu einer Zugangsbegrenzung in weiteren SPB kommen.

II. Wechsel des Schwerpunktbereichs

Ein **einmaliger** Wechsel des SPB ist zulässig. Dies gilt **auch** für das Land oder die Universität im Falle des SPB „**Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts – Ausländisches Recht**“; vgl. § 42 Abs. 7 StudPrüfO. Dabei können die Klausur und die Seminararbeit ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist; vgl. § 43 Abs. 5 StudPrüfO. Im SPB 1, in dem aus den angebotenen drei Teilbereichen zwei auszuwählen sind, kann auch einmal der Teilbereich gewechselt werden.

Der Wechsel kann zu den gleichen Terminen erklärt werden, zu denen auch eine Anmeldung möglich ist. Auch im Hinblick auf eine mögliche Zugangsbegrenzung steht die Wechselerklärung einer Anmeldung in demselben Zeitpunkt gleich. Wer also erst im Anmeldezeitraum zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters („zweites Verfahren“, s.o. 1.) seinen Wechsel erklärt, dem ist der Zugang zu SPB verwehrt, für die auf

Grundlage der Anmeldungen aus dem Zeitraum am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters („erstes Verfahren“, s.o. 1.) bereits eine Zugangsbegrenzung besteht. Gleiches gilt für Wechselerklärungen im dritten Verfahren für SPB mit Zugangsbegrenzungen, die aus dem ersten und zweiten Verfahren zusammen resultieren.

III. Prüfungsleistungen

Was zunächst die Prüfungssprache angeht, so ist diese von der Sprache der Vorlesungen zu unterscheiden. So können Vorlesungen, die sich dafür eignen, in **englischer Sprache** angeboten werden. In Teilbereichen mit europäischen und internationalen Bezügen kann die Kenntnis der englischen Fachsprache erwartet werden. Die **Prüfungsleistungen** (Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung) sind allerdings – mit Ausnahme des Teilbereichs „Common Law“ (enthalten in SPB 27 und SPB 28) **ausschließlich in deutscher Sprache** zu erbringen. Folgende drei Teilprüfungen sind zu erbringen:

1. Klausur in einem Teilbereich (studienbegleitende Leistungskontrollklausur, § 37 Abs. 1 Nr. 1 StudPrüfO, § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 JAPO)

Die Klausur erstreckt sich auf **alle Veranstaltungen des Teilbereichs**. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. Es wird sichergestellt, dass pro Studienjahr pro Teilbereich eines Schwerpunkts mindestens eine studienbegleitende Leistungskontrollklausur (§ 37 Abs. 1 Nr. 1) angeboten wird. Die Prüfungssprache ist Deutsch (anders nur im Teilbereich Common Law: Englisch).

2. Seminararbeit im anderen Teilbereich

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen; Formalia, z.B. die Seitenzahl, werden vom jeweiligen Veranstalter festgelegt. Die Seminarthemen werden teilweise bereits zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters bekanntgegeben; § 43 Abs. 2 S. 1, S. 3 StudPrüfO.

Es wird sichergestellt, dass pro Studienjahr mindestens ein Seminar (§ 37 Abs. 1 Nr. 2) für jeden Schwerpunktbereich angeboten wird. Die Prüfungssprache ist Deutsch (anders nur im Teilbereich Common Law: Englisch)

3. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf beide Teilbereiche (also den gesamten Schwerpunktbereich), dauert etwa 25 Minuten und wird von zwei Prüfern (i.d.R. den Professorinnen und Professoren der Vorlesungen) abgenommen; vgl. § 46 StudPrüfO. Alternativ finden zwei Einzelprüfungen zu je 12,5 Minuten statt, die von jeweils einem Prüfer abgenommen werden. In diesem Fall nimmt an der Prüfung jeweils auch ein sachkundiger Besitzer teil. Die mündliche Prüfung kann **frühestens dann erbracht werden, wenn an beiden studienbegleitenden Prüfungen** (Klausur/Seminararbeit) teilgenommen wurde (§ 45 Abs. 1 S. 1 StudPrüfO). Eine Benotung muss noch nicht vorliegen, so dass das Studium in einigen Schwerpunktbereichen bereits nach zwei Semestern abgeschlossen werden kann (erfasst ist aber der gesamte Prüfungsstoff, obwohl die Prüfungen noch während der Vorlesungszeit stattfinden!). Bei Seminararbeiten muss der Abgabezeitpunkt vor dem Beginn des Zeitraums der mündlichen Prüfung liegen, und es darf kein Rücktritt vom Seminar erfolgen. Die mündliche Prüfung muss eben die studien**abschließende** Prüfung sein.

Hinweis: Die mündliche Prüfung kann **nicht** von an der Universität Passau exmatrikulierten Studierenden (auch bei einem **Hochschulwechsel**) und **nicht während einer Beurlaubung**, sei es auch wegen eines **Auslandsstudiums**, abgelegt werden; vgl. Art. 48 Abs. 3 BayHSchG.

IV. Wiederholung von Leistungen

1. Klausur und Seminar

Eine **nicht bestandene Klausur bzw. Seminarleistung** (mit weniger als 4 Punkten bewertet) kann **einmal wiederholt werden**; § 43 Abs. 4 StudPrüfO. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

Eine **Notenverbesserung** ist bei der Klausur und der Seminarleistung **nicht möglich**.

2. Mündliche Prüfung

Eine **nicht bestandene mündliche Prüfung** (mit weniger als 4 Punkten bewertet) kann ebenfalls **einmal wiederholt** werden, grundsätzlich im Folgesemester; vgl. § 50 StudPrüfO.

Wird die Erste Juristische **Staatsprüfung im Freiversuch** abgelegt (§ 37 JAPO), kann die **mündliche Prüfung** der Juristischen **Universitätsprüfung** auch zur **Notenverbesserung** einmal wiederholt werden; vgl. näher § 51 StudPrüfO, § 41 JAPO.

V. Geltungsbereich

Auf Studierende, die sich am 1. Oktober 2016 im fünfzehnten oder einem höheren Fachsemester ihres Studiums befinden, finden hinsichtlich des Inhalts des Schwerpunktereichsstudiums weiterhin § 35 sowie Nr. 3 der „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung“ (Studienplan für das Studium im Schwerpunktbereich) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009 (vABIUP S. 193) Anwendung.

D. Weitere Informationen

Juristische Fakultät	http://www.jura.uni-passau.de
Studiendekan	http://www.jura.uni-passau.de/studium/studiendekan
Zentrales Prüfungssekretariat	http://www.uni-passau.de/308.html
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)	https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/japo/japo_ab_1_1_2_015.pdf
Studien- und Prüfungsordnung der Universität für den Studiengang Rechtswissenschaft	http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaefigte/Rechtvorschriften/StO_und_PO/JurF/StuPO-Rechtswiss.pdf